Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Ausländische Nachrichten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

thurn wider die Unkosten von 1500 Dublonen schreyt, welche Hubers Sendung veranlaßte, und diese Summe, in der die Kriegskosten, die Besoldung der Kriegsgerichte und ähnliche Gegenstände enthalten sind, keineswegs zu stark ist, so ist eine öffentliche Behandlung dieses Gegenstandes an dieser Stelle zwekmäßig.

Man geht zur Tagesordnung.

Graf, im Namen der Militär-Commission, trägt darauf an, daß, da diese Commission einstweilen noch kein Gutachten über die Bildung der konstitutionellen Wachen der gesezgebenden Räthe vorlegen kann, man sich begnüge, zu beschliessen, daß das Gesez, welches für die obersten Gewalten eine Bewachung von 1500 Mann bestimmt, zurükgenommen werde.

Cartier: Man sollte noch in einem zweiten § beifügen, daß wir uns mit der Organisation einer konstitutionellen Wacht ehestens beschäftigen werden.

Escher: Wir können in einem Gesez nicht bestimmen, was wir in Zukunft thun wollen, also ist dieser Beisaz überflüßig, und wenn man etwan darauf dächte, die Sorge für unsre Bewachung dem Direktorium bestimmt aufzutragen, so wäre auch dieses überflüßig, indem das Direktorium schon hierzu verbunden ist, und also eine Einladung hierüber zu voreilig wäre; ich stimme zum Gutachten.

Kuhn stimmt Escher bei.

Suter findet diesen Rapport sehr wohlfeil, allein nicht vollständig genug, weil nicht von einer konstitutionellen Wache die Rede ist.

Das Gutachtrn wird angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung der Bothschaft des Vollziehungs-Direktoriums vom 31. Jul., worin dasselbe die gesezgebenden Räthe auf die Verzögerungen, die Kostspieligkeit und die Verwirrung aufmerksam macht, welche dadurch entstehen würden, wenn alle Gefangenen, ohne Ausnahme, die von den Kriegsgerichten hätten beurtheilt werden sollen, vor die Kantonsgerichte gebracht würden;

hat der grosse Rath, nach erklärter Dringlichkeit, beschlossen:

1. Alle Gefangenen, deren Prozeß schon den Kriegsgerichten vor dem Gesez vom 30. Jul., welches die Gesetze vom 30. und 31. Merz aufhebt, zur Beurtheilung übergeben wurden, sollen auch noch von diesen Kriegsgerichten beurtheilt werden.

2. Diese Beurtheilung soll nach den Vorschriften des peinlichen Gesezbuchs geschehen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ausländische Nachrichten.

Ausz. eines Briefes aus Paris, 15. Thermidor. Alle Franzosen, die Gefühl für Recht und Sittlichkeit haben, und die den Mißhandlungen der Schweiz seit 16 Monaten mit Unwillen und Abscheu zusehen mußten, erkannten in der Entfernung des verrätherischen Ochs aus dem helvet. Direktorium einen ersten, und in der Ankunft des edlen und tugendhaften Glaire in Paris, einen zweiten Schritt zur Rettung jenes unglüklichen Landes. Man steht hier in der allgemeinen Ueberzeugung, daß das helvet. Direktorium nicht leicht einen glüklichern Weg einschlagen konnte, als einen solchen Bevollmachtigten, und diesen Mann, der sich bereits die Achtung und das Zutrauen der ausgezeichnetesten Mitglieder der französischen Regierung erworben hat, hieher zu senden, um Annullation des durch Gewalt und Verrath zu Stande gekommenen Allianztractats im Namen der Schweizernation, und Bildung eines neuen Tractats, gegründet auf die Unabhängigkeit, Integrität und Neutralität der Schweiz zu erhalten. Man nährt große Hoffnung, Glaire werde den Endzwek seiner Sendung erreichen und die schwarzen Bemühungen einiger Elender, die die Absichten des vortreflichen Helvetiers zu verläumden suchen, werden vergebens seyn. Im Journ. des hommes libres (n. 43) sagt ein solcher böser Narr: „Glaire wäre nach Paris gekommen, um die Steigerische Constitution und dreizehn federirte Cantone von dem frankischen Direktorium gutheißen zu lassen." Im Ami des loix (von heute) findet sich dagegen folgende Stelle: „Einige Journalisten sagen, der B. „Glaire, gewes. Direktor der helvet. Republik, „befinde sich in Paris um die Herstellung der federativen Verfassung der Schweiz zu verlangen. Es „ist dieß Verlaumdung und Lüge. Der B. Glaire „ist nach Paris gekommen, um die Aufhebung „des offensiven Theils des Allianztractates, der die Schweiz in das größte „Elend stürzte, indem er dem Volk alles Zutrauen „in seine Regierung raubte, und das Land zum „Mittelpunkt des Krieges machte — von der französischen Regierung zu verlangen. Eine federative Verfassung gehört eben so wenig zu dem „Gegenstand der Sendung des B. Glaire, als die „Zulassung der geringsten Verletzung der einen und „untheilbaren helvetischen Republik in seinen Gesinnungen liegt."

Grosser Rath, 8. Aug. Beschluß einer Amnistie für die Deserteurs ins Innere der Republik.

Senat, 8. Aug. Nichts von Bedeutung.